

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich

Druck: A. H. F. Dunkmann

Nr. 34

Freitag, den 2. September

1983

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzung des Schulausschusses am 6. 9. 1983 S. 142

Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 7. 9. 1983 S. 142

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet U 01 - Gerhart-Hauptmann-Straße -, Gebiet der Bebauungspläne Nr. 33 c und Nr. 15 tlw. S. 143

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 A der Stadt Norden S. 134

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 0508 der Gemeinde Krummhörn in der Ortschaft Greetsiel S. 144

Genehmigung der Gestaltungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 0508 der Gemeinde Krummhörn in der Ortschaft Greetsiel S. 145

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzung des Schulausschusses am 6. 9. 1983

Die 17. Sitzung des Schulausschusses findet am 6. 9. 1983 um 14.30 Uhr in Aurich, Kreishaus, Fischteichweg 7 - 13, Raum 1.105/1.106, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Verpflichtung der hinzugewählten Mitglieder und deren Vertreter nach § 23 NLO
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 6. 5. 83
5. Kreisschulbaukasse
 - 5.1 Bedarfsliste für die Haushaltsjahre 1983 und 1984
 - 5.2 Zuweisungen für einzelne Schulbaumaßnahmen
6. Schülerbeförderung
 - 6.1 Überführung in den öffentlichen Personennahverkehr - Sachstandsbericht -
 - 6.2 Rahmen-Richtlinien zu der Schülerbeförderungssatzung
7. Mittagessen für Schüler
 - 7.1 Gymnasium Ulricianum Aurich
 - 7.2 Integrierte Gesamtschule Aurich-West
8. Bau einer Sporthalle für das Gymnasium Ulricianum Aurich - Sachstandsbericht -

9. Schulentwicklungsplan des Landkreises Nienburg; hier: besondere Fortschreibung
 10. Mitteilungen der Verwaltung
 11. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen
- Aurich, den 29. August 1983

Landkreis Aurich - Der Oberkreisdirektor
Dr. Schaumburg

Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 7. 9. 1983

Die 12. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen findet am 7. 9. 1983 um 15.00 Uhr in Norden, Kreishaus, Sitzungssaal, Fräuleinshof, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlußfähigkeit
 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30. 8. 83
 4. Nachtragshaushaltsplan 1983 (Fortsetzung)
 5. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen
- Aurich, den 30. August 1983

Landkreis Aurich - Der Oberkreisdirektor
Dr. Schaumburg

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet U 01 - Gerhart-Hauptmann-Straße -, Gebiet der Bebauungspläne Nr. 33 c und Nr. 15 tlw. der Stadt Norden

Im Umlegungsgebiet U 01 - Gerhart-Hauptmann-Straße -, Gebiet der Bebauungspläne Nr. 33 c und Nr. 15 tlw., wird gemäß § 71 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949 ff.) bekanntgemacht, daß der Umlegungsplan vom 14. Juni 1983 am 23. August 1983 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Hierdurch sind die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann nach § 9 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19. Juni 1978 innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuß (Geschäftsstelle Katasteramt Norden, Gartenstraße 4, 2980 Norden 1) einzulegen.

Norden, den 23. August 1983

Der Umlegungsausschuß der Stadt Norden

Dr. Cromme

Der Vorsitzende

Campen

Der Bürgermeister (Siegel)

Struve

Der Stadtdirektor

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 A der Stadt Norden

Mit Verfügung vom 7. 7. 1983 hat der Landkreis Aurich als zuständige Genehmigungsbehörde die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 A gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) in der z. Z. geltenden Fassung genehmigt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: von den südl. Grenzen der Flurst. 47/4, 47/7 und 47/2 bis zur östl. Grenze der Straße Gartenweg
- im Westen: von der östl. Grenze der Straße Gartenweg bis zur nördl. Grenze des Flurstückes 49/18
- im Süden: von den nördl. Grenzen der Flurst. 49/18, 49/17, 49/15, 49/14, 49/11 und 49/12 bis zur östl. Grenze des Addingaster Tiefes
- im Osten: von der östl. Grenze des Addingaster Tiefes bis zur südl. Grenze des Flurst. 47/4

Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist im Bebauungsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 57 A gem. § 12 Satz 3 BBauG in Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 44 c Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauGs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes (§§ 11 und 12 BBauG) unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden geltend gemacht worden ist.

Norden, den 11. August 1983

Der Stadtdirektor - Struve

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 0508 der Gemeinde Krummhörn in der Ortschaft Greetsiel

Der vom Rat der Gemeinde Krummhörn am 21. 6. 1982 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 0508 wurde vom Landkreis Aurich mit Verfügung vom 10. 2. 1983 - Az.: IV a - 61 61.70.00 - 014/0508/33/82 - gemäß § 11 Bundesbaugesetz in der zur Zeit gültigen Fassung teilweise genehmigt. Für den im Planrot gekennzeichneten Bereich wurde die Genehmigung versagt. Für den im Plan grün gekennzeichneten Bereich wurde beantragt, diesen von der Genehmigung herauszunehmen. Der übrige Bereich wurde unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Als textliche Festsetzung ist der Störungsgrad des besonderen Wohngebietes zu bestimmen.
2. Die Beschreibung der Geltungsbereichsgrenzen in der Begründung ist auf die im Plan geänderten Straßennamen abzustimmen und in bezug auf Flurstücksangaben zu berücksichtigen.
3. Für den Bereich der Sielstraße, Haus Nr. 16 - 21, ist die entsprechende Nutzungsschablone zuzuordnen.
4. Der Auslegungsvermerk in der Begründung (letzter Absatz) ist durch den Vermerk zu ersetzen, daß die Begründung bei der Beschlußfassung des Bebauungsplanes als Satzung vorgelegen hat.
5. Das Planzeichen für die öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ ist in der Planzeichenerklärung anzugeben.

Der Rat der Gemeinde Krummhörn ist in seiner öffentlichen Sitzung am 6. 6. 1983 der teilweisen Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 0508 der Gemeinde Krummhörn in der Ortschaft Greetsiel beigetreten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Er liegt anschließend bei der Gemeinde Krummhörn unbefristet aus.

Auf die Vorschriften des § 44 c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155 a, Abs. 1 und 3, BBauG, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht ist, hingewiesen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Krummhörn, den 7. Juli 1983

Gemeinde Krummhörn - Der Gemeindedirektor
Hillers



Bebauungsplan Nr. 0508
Ortskern Greetsiel

———— Geltungsbereich

••••• Für den Teilbereich wurde
die Genehmigung versagt

- - - - - Fläche von der Genehmi-
gung ausgenommen

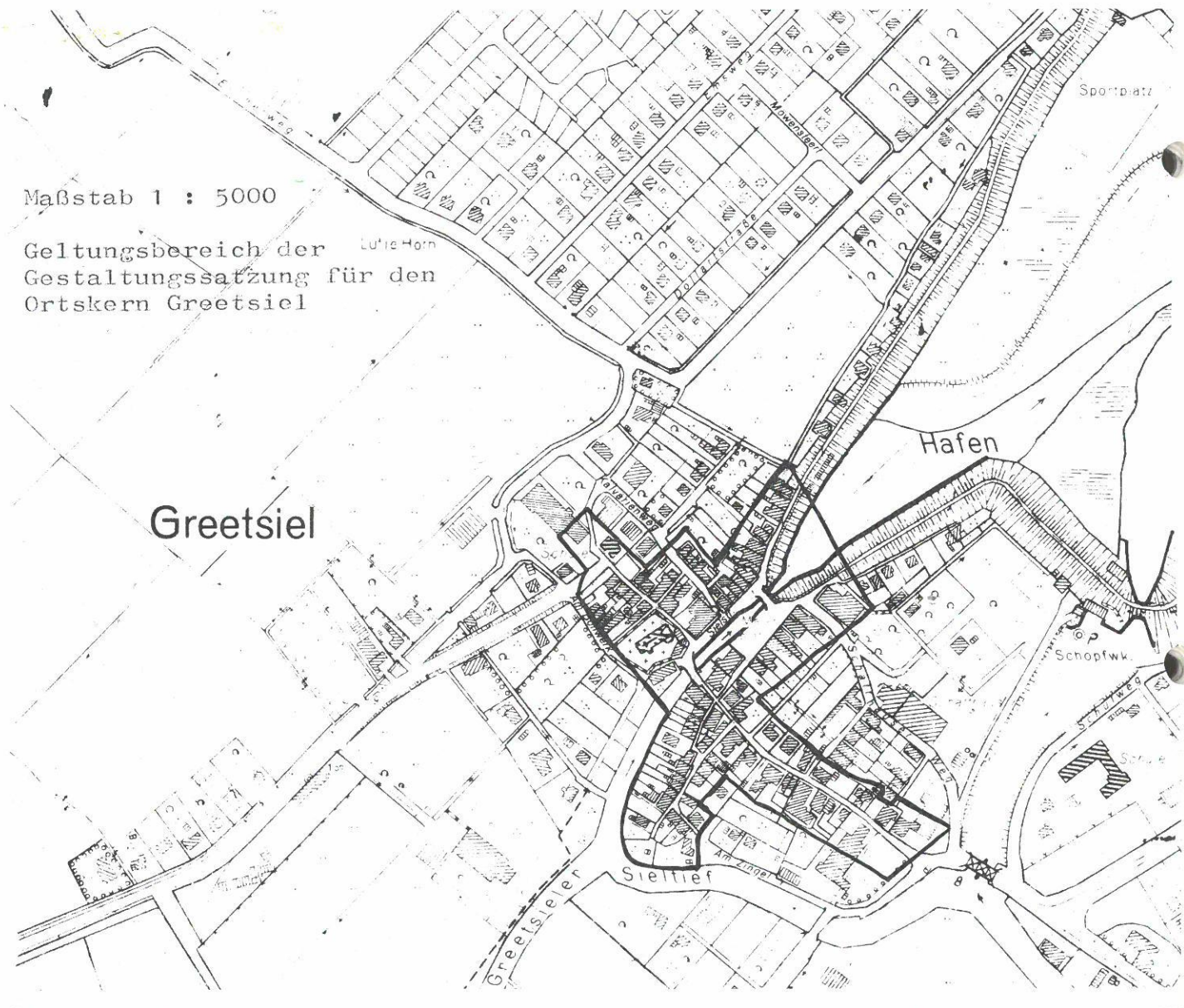
Genehmigung der Gestaltungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 0508 der Gemeinde Krummhörn in der Ortschaft Greetsiel

Die vom Rat der Gemeinde Krummhörn am 21. 6. 1982 beschlossene Gestaltungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 0508 der Gemeinde Krummhörn in der Ortschaft Greetsiel wurde vom Landkreis Aurich mit Verfügung vom 10. 2. 1983 - Az.: IVa-60-61 61.70.06-014/05/01/82 - gemäß § 11 Bundesbaugesetz i. V. mit § 97 NBauO in der jeweils gültigen Fassung genehmigt. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird diese Gestaltungssatzung rechtsverbindlich. Sie liegt anschließend bei der Gemeinde Krummhörn unbefristet aus.

Krummhörn, den 7. Juli 1983

**Gemeinde Krummhörn - Der Gemeindedirektor
Hillers**



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 2960 Aurich 1
Telefon (04941) 16311

Druck: A. H. F. Dunkmann, Kirchstraße 8, 2960 Aurich 1

Bezugspreis: Jährlich 60,- DM incl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,- DM incl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 2960 Aurich 1, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.

Redaktionsschluß jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.